



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 152

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/57/559)]

57/14. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996, 53/96 vom 8. Dezember 1998 und 55/148 vom 12. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹,

mit Dank an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit, gemäß Artikel 90 des Protokolls I² im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Internationale Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen, und unter Hinweis darauf, dass die Internationale Ermittlungskommission gegebenenfalls durch ihre Guten Dienste die Wiederherstellung der Achtung der Genfer Abkommen³ und des Protokolls erleichtern kann,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle⁴,

¹ A/57/164 und Add.1.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512.

³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der einzelstaatlichen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die auf einzelstaatlicher Ebene an der Beratung von Behörden über die Durchführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts mitwirken,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Tagung von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vom 25. bis 27. März 2002 in Genf veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der beiden Zusatzprotokolle,

daran erinnernd, dass sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz von Kriegsopfern ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, so auch die Empfehlung, dass der Verwahrer der Genfer Abkommen regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln,

erfreut darüber, dass am 26. März 1999 in Den Haag ein zweites Protokoll⁵ zu der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁶ verabschiedet wurde, und mit Genugtuung über die bisher eingegangenen Ratifikationen,

anerkennend, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁷ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

anerkennend, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

Kenntnis nehmend von dem im Juni 2002 begangenen fünfundzwanzigsten Jahrestag der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen sowie von den insbesondere von der Schweiz und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz organisierten Gedenkveranstaltungen, die an die wichtige Errungenschaft des verstärkten Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erinnerten,

1. *begrüßt* die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949³ und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁴;

⁵ *International Legal Materials*, Vol. XXXVIII, S. 769.

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I² sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁶ und der beiden dazugehörigen Protokolle sowie anderer einschlägiger Verträge des humanitären Völkerrechts zu werden, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem auf der siebenundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedeten Aktionsplan, insbesondere von dem erneuten Hinweis auf die Wichtigkeit des universalen Beitritts zu den Verträgen des humanitären Rechts und ihrer wirksamen Durchführung auf einzelstaatlicher Ebene, und begrüßt die von vielen Staaten unternommenen Anstrengungen zur Erfüllung ihrer auf dieser Konferenz gemachten Zusagen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl einzelstaatlicher Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Einbindung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

10. *begrüßt ferner* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁸ am 12. Februar 2002 und fordert alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien dieses Protokolls zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung, ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen, einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52. Plenarsitzung
19. November 2002

⁸ Resolution 54/263, Anlage I.